



Bekanntmachung

des Beschlusses und Inkrafttretens der Satzung des Landkreises Neuwied über die Fahrkostenerstattung für Betriebspraktika nach § 75 Schulgesetz

Der Kreistag des Landkreises Neuwied hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. 1994,188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Nr. 7 und § 74 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, 239) zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175) zuletzt geändert durch § 3, § 17 neu gefasst, §§ 18 und 19 aufgehoben und § 20 wird § 18 vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kostenerstattung
- § 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten bei der Benutzung privater PKW
- § 5 Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 6 Maximale Entfernung des Praktikumsortes vom Schulstandort
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Richtlinien zur Fahrkostenerstattung für Betriebspraktika
- § 9 Inkrafttreten

Die Durchführung der Praktika richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 09.10.2000, sowie nach der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen vom 07.07.2022 und der Berufsfachschulverordnung I und II Rheinland-Pfalz vom 11.07.2014. Werden im Rahmen der durchgeführten, schulisch angeordneten Praktika Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Neuwied zu Praktikumsorten notwendig, übernimmt der Landkreis Neuwied die Kosten auf Antragstellung nach folgender Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Schulstandort und dem Praktikumsort, wenn das Praktikum stunden- oder tageweise in der Stundentafel verankert ist und nicht losgelöst vom Unterricht als eigener Bildungsabschnitt stattfindet.
- (2) Dies betrifft derzeit Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschule 1 und der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Fahrkostenerstattung erfolgt grundsätzlich ab dem Schulstandort bis zur Praktikumsstelle und zurück. Der Weg vom Wohnort zum Schulstandort und zurück wird über die Schülerbeförderung nach § 69 SchulG abgedeckt.
- (2) Sofern die Fahrten an der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers angetreten oder beendet werden, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnort und dem Praktikumsbetrieb kürzer ist als die Strecke zwischen dem Schulstandort und dem Praktikumsbetrieb, richtet sich die Kostenerstattung nach der Strecke ab dem Wohnort.
- (3) Es erfolgt eine Prüfung, ob eine (Teil-)Strecke über die Schülerfahrkarte nach § 69 SchulG abgedeckt ist. In dem Fall erfolgt keine Kostenerstattung dieser (Teil-)Strecke.

§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung anerkannt.
- (2) Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten.

§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten bei der Benutzung des privaten PKW

- (1) Der Landkreis übernimmt ausschließlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Als Ausnahme ist eine Beförderung mit dem PKW möglich, wenn eine öffentliche Verkehrsanbindung nach § 5 Absatz 2 nicht zumutbar ist.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten wird bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine Kilometerpauschale in Höhe der Pauschale nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4 Einkommenssteuergesetz erstattet, derzeit also 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Schule/Wohnort und Praktikumsstelle. Die Kilometerpauschale beinhaltet die Kosten für zwei Wegstrecken (vom Schulstandort/Wohnort bis zur Praktikumsstelle und zurück). Ist der Schüler oder die Schülerin nicht in der Lage, die Fahrten selbständig mit einem Kraftfahrzeug zurückzulegen und muss zur Praktikumsstelle gefahren werden, wird die Kilometerpauschale jeweils für die Fahrt zum Praktikum und für die Rückfahrt gewährt.

§ 5 Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Der Weg zwischen Schulstandort und Praktikumsort ist ohne die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wenn er nicht besonders gefährlich ist und wenn er nicht länger als 4 Kilometer ist.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Schule/Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Praktikumsstelle insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt, oder
 - b. die Fahrzeit von der Haltestelle zum Praktikum für die Schülerinnen und Schüler 60 Minuten überschreitet, oder
 - c. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel nicht innerhalb 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Praktikums erfolgt.

§ 6 Maximale Entfernung des Praktikumsortes vom Schulstandort

Die Praktikumsstelle soll grundsätzlich im Einzugsbereich der Schule liegen. Bei einer Entfernung von über 30 Kilometer zwischen dem Schulstandort und dem Praktikumsort erfolgt nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ein Kostenersatz für eine Wegstrecke von bis zu 30 Kilometer (einfache Strecke).

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Fahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.
- (4) Der Antrag ist im Anschluss an das Praktikum im Schulsekretariat abzugeben.
Die Ausschlussfrist zur Antragstellung endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Praktikum stattgefunden hat.
- (5) Dem Antrag sind Fahrkartenbelege und die Praktikumsbescheinigung beizufügen.

§ 8 Richtlinien zur Fahrkostenerstattung für Betriebspraktika

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Fahrkostenerstattung für Betriebspraktika durch Richtlinien treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Fahrkostenerstattung für Betriebspraktika im Schuljahr 2022/2023.

Neuwied, 05.01.2023

Kreisverwaltung Neuwied
gez. Achim Hallerbach
Landrat